

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 4 | 08.09.2011



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2011218

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Sonntag der Weltmission218
- Hinweise zur Durchführung der
Missio-Kampagne Sonntag der
Weltmission am 23. Oktober 2011219

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz221

Der Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Änderung der Grundordnung
des kirchlichen Dienstes im Rahmen
kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Grundordnung -222

Gesetz zur Änderung der Mitarbeiter-
vertretungsordnung im Bistum Hildesheim
- MAVO Bistum Hildesheim -223

Feststellung des Jahresabschlusses 2011
und Entlastung des Generalvikars für das
Haushaltsjahr 2010228

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
9. Juni 2011.....228

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom
10. Dezember 2009.....232

Beschluss der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 24. Mai 2011232

Bischöflichen Generalvikariat

KODA-Wahl 2011243

Bistums KODA: Personelle Veränderung243

Warnung243

Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten243

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mit zu gestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob je mand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, sind das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25. September 2011, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit



Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2001

„Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16)

Sehr geehrte Pfarrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Pfarrgemeinden,

in diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche im Senegal vor. Die Christinnen und Christen im Senegal sind eine lebendige und selbstbewusste Gemeinschaft mit knapp 650.000 Katholiken. Sie stellen damit knapp 5% der Bevölkerung. Die überwiegende Mehrzahl der senegalesischen Bevölkerung sind Muslime.

Es besteht ein gutes Klima für den islamisch-christlichen Dialog. Christen und Muslime engagieren sich gemeinsam für die Verbesserung der Lebenssituation der

Menschen. Trotz ihrer Minderheitensituation übt die Katholische Kirche insbesondere über das Schul- und Bildungswesen und ihre Gesundheitseinrichtungen eingemessen am Bevölkerungsanteil großen gesellschaftlichen Einfluss aus.

Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen im Senegal zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden: Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. In einem Interview mit Father Timothy Lehane SVD, Generalsekretär des Päpstlichen Werkes für die Glaubensverbreitung, erhalten Sie nähere Infos über die Bedeutung des Sonntags der Weltmission. Ein Grundsatzartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche im Senegal. Die Reportage beschreibt das Leben der Christinnen und Christen in diesem westafrikanischen Land.

Plakat: Auf dem diesjährigen Plakat zum Sonntag der Weltmission sehen Sie den sagenumwobenen Baobab, auch Affenbrotbaum genannt. Dieser Baum ist Afrikas Lebensbaum. Ein Baobab kann im Alter mehrere Tausend Liter Wasser speichern und ist somit ein riesiges Wasserreservoir in der Trockenzeit. In der Vorstellung der Menschen im Senegal ist der Baobab unzerstörbar. Je mehr man ihn auch verletzt und verstümmelt, desto mehr gräbt er seine Wurzeln tiefer und fester in die Erde hinein. Im Senegal ist er deshalb auch im offiziellen Staatswappen enthalten. Aus seinen Früchten kann man Heilmittel erzeugen und vitaminreiche Getränke.

Auch wir als Christen sollten so etwas wie „Baobabs“ sein und reiche Frucht bringen. Im Leitwort unserer Aktion aus den Johannesevangelium heißt es „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16). Gestärkt durch Gottes Zuwendung sind wir in der Nachfolge Jesu aufgefordert, uns aufzumachen und unsere Talente zum Aufbau des Reiches Gottes einzusetzen und somit reiche Frucht zu bringen.

Liturgische Hilfen: Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen Gottesdienstentwurf für Jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

Kinderaktion: Die Mitmachaktion für Kinder durch MultiplikatorInnen „Komm mach mit: Gemeinsam unterwegs!“ ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Das Aktionsheft für MultiplikatorInnen vertieft einzelne Bereiche und bringt weitere Vorschläge. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familie.

Jugendaktion: Träume und Lebenswelten von Jugendlichen im Senegal stehen diesmal im Mittelpunkt der missio-Jugendaktion. Über Geschichten und Bilder, Videos und Musik lernen deutsche Jugendliche, sich in die Situation ihrer senegalesischen Altersgenossen einzufühlen und ihre Träume nachzuvollziehen, aber auch die Frustration darüber, dass sie in vielem nicht die gleichen Chancen haben wie Jugendliche in Europa.

Der Wettbewerb „Dein Traum für den Senegal“ setzt den Dialog in die Praxis um: Die Jugendlichen sind eingeladen, ihre Träume kreativ in Szene zu setzen und auf die Reise in den Senegal zu schicken, wo die entstandenen „Kunstwerke“ an senegalesische Jugendliche weitergegeben werden.

Das Jugendaktionsheft enthält wieder eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in der Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Die dazugehörigen Jugendgottesdienstbausteine finden sich in den Liturgischen Hilfen. Für LehrerInnen gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte auch unproblematisch als Schüler „Handouts“ genutzt werden können.

Frauengebetskette: Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

„Lotto Toto missio Kreuzworträtsel“: Rätseln Sie mit und gewinnen mit etwas Glück ein Überraschungspaket aus dem Senegal im Wert von 200 €. Gewinnen werden

auf jeden Fall in Not geratene Mütter und ihre Kinder. Die Pax Bank spendet für die ersten 3.000 eingesandten Lösungen einen Euro für das von missio unterstützte Projekt der Schwestern vom Guten Hirten im Senegal.

Informationen zum Projekt finden Sie unter:
www.missio-hilft.de

Ralley Berlin-Dakar – Spendenaktion auf missio-hilft.de: Auf der Internetseite missio-hilft.de fällt in diesem Sommer der Startschuss für die Ralley Berlin-Dakar. Durch eine Onlinespende für ein Projekt im Senegal kann jeder den Zielort Dakar ein Stück näher kommen. Das Schöne daran: Es gibt nur Gewinner, denn Dakar lässt sich nur gemeinsam erreichen – zum Wohl der Menschen im Senegal.

Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2011 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 10.08.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit!)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 02. Oktober 2011 in Hamburg statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung 2011 ist am 23. Oktober in der Diözese Bamberg.



Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Goethestr. 43
52064 Aachen
Tel.: 0241/7507-00, Fax 0241/7507-336.

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Erklärungen der Kommissionen

Nr. 35
Medienethischer Impulstext: Virtualität und Inszenierung. Unterwegs in der digitalen Mediengesellschaft

Das medienethische Impulspapier der Publizistischen Kommission „Virtualität und Inszenierung – Unterwegs in der digitalen Mediengesellschaft“ zeigt Trends und Tendenzen der digitalen Entwicklung und deren Bewertung aus christlicher Perspektive auf. Damit soll ein Beitrag zum aktuellen gesellschaftlichen Diskurs über die Chancen und Risiken neuer Medientechnologien geleistet werden. Der Diskurs ist notwendig, denn die digitalen Medien stellen die Gesellschaft vor bildungspolitische und ethische Herausforderungen. Nicht Informationsmangel ist das Problem der digitalen Mediengesellschaft, sondern die verantwortliche Produktion und Nutzung der unendlich vielen Medieninhalte. Verantwortliches Handeln kann gelingen, wenn Menschen kompetent mit Medien umgehen. Es ist, so eine der Forderungen des Impul-

spapiers, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft nicht nur technisch, sondern auch sozial anschlussfähig bleibt.

Arbeitshilfen

Nr. 247
**Katholische Kirche in Deutschland
– Statistische Daten 2008/2009**

Dieses Heft berichtet mehr beschreibend als deutend über Daten aus folgenden Quellen:

- Statistische Jahrerhebung 2008/09 aus den 12.000 Pfarreien und Seelsorgebezirken in Deutschland über die Katholiken und ihre Beteiligung am kirchlichen Leben.
- Jährliche Erhebung über Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen in der Pastoral. Hier legen die deutschen Bistümer ihre Zahlen über den Einsatz von Personen in der Seelsorge vor.

Nr. 248
Die deutschen Bischöfe – Arbeitshilfen
Der Glaube der Kirche – Ein theologisches Lesebuch aus Texten Joseph Ratzingers.

Anlässlich des Besuchs von Papst Benedikt XVI. in Deutschland gibt die vorliegende Arbeitshilfe Anregungen zur Lektüre von Texten Joseph Ratzingers. Knappe Originaltexte des Papstes und Theologen Joseph Ratzinger werden in übersichtlicher Form dargestellt. Dabei geht es um Leittexte zu den Themen von Advent, Auferstehung, Dreifaltigkeit über Himmelfahrt und Liturgie bis zum Stichwort Zweifel. Die theologischen Traktate sind alphabetisch geordnet und eignen sich als Hinführung zum Denken des Papstes. Die Sammlung von Texten versteht sich als Sammlung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Auszüge aus den Werken Joseph Ratzingers sind eine Wegbegleitung zum Papstbesuch und darüber hinaus. Das Lesebuch erschließt das Motto der Papstreise „Wo Gott ist, da ist Zukunft“

Nr. 249

**Die deutschen Bischöfe – Arbeitshilfen
Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und
Fakten 2010/2011.**

Erstmals präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Anders als bei bisherigen Arbeitshilfen zur kirchlichen Statistik erhebt diese Broschüre keinen wissenschaftlichen Anspruch sondern dient zur Imagebildung der katholischen Kirche. Sie kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18 - 21,
31134 Hildesheim,
Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

**Gesetz zur Änderung der
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im
Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
– Grundordnung –**

Artikel 1

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse im Bistum Hildesheim in der Fassung vom 01.01.1994 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 3 vom 28.01.1994, Seite 36) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20.06.2011 wie folgt geändert:

Art 2 GO in der neuen Fassung lautet wie folgt:

Art. 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
- a) die Diözese,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren Einrichtungen.

- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.
- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 15. August 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 12. Juli 2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



**Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung
im Bistum Hildesheim
– MAVO Bistum Hildesheim –**

Artikel 1

Die MAVO im Bistum Hildesheim in der Fassung vom 01.10.2007 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 9 vom 22. Oktober 2007, Seite 285) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –
1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.
- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31.12.2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
4. zu ihrer Ausbildung

tätig sind.“

3. In § 6 Absatz 2 MAVO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“

4. § 10 Absatz 1a Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5.nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.“

5. § 12 Absatz 3 MAVO wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „innerhalb“ werden die Worte „einer Ausschlussfrist“ eingefügt.

6. § 13 Absatz 3 Nr. 6 MAVO wird wie folgt geändert:

Die Worte „durch Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts“ werden durch die Worte „durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

7. § 13c Nr. 2 MAVO wird aufgehoben, die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden zu Nr. 2 und Nr. 3, folgende Nr. 4 wird eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen:

„4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.“

8. In § 15 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinander folgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.“

9. In § 15 MAVO wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.“

10. In § 16 Absatz 1 MAVO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.“

11. In § 16 MAVO wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“

12. § 17 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen.“

13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 MAVO werden die Worte „Zu den notwendigen Kosten gehören auch“ durch die Worte „Zu den erforderlichen Kosten gehören auch“ ersetzt.



14. In § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Spiegelstrich MAVO wird das Wort „erforderlich“ durch das Wort „notwendig“ ersetzt.

15. In § 17 Absatz 1 Satz 2 3. Spiegelstrich MAVO werden die Worte „oder zweckmäßig erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

16. § 17 Absatz 1 Satz 2 4. Spiegelstrich MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.“

17. In § 18 MAVO wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.“

18. In § 18 Absatz 2 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.“

19. § 18 Absatz 4 Satz 4 MAVO wird ersatzlos gestrichen.

20. § 19 Absatz 1 Satz 3 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 4 erloschen.“

21. § 20 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.“

22. § 21 Absatz 4 MAVO wird wie folgt geändert:

„(4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.“

23. In § 25 Absatz 2 MAVO wird folgende Nr. 7 eingefügt, die bisherigen Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 werden zu Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10:

„7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bistums-/Regional-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.“

24. In § 25 Absatz 4 MAVO wird folgender Satz 5 angefügt:

„Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln.“

25. In § 25 Absatz 5 MAVO wird folgende Nr. 5 eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 6:

„5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.“

26. In § 26 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.“

27. In § 27 Absatz 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.“

28. Nach § 27a MAVO wird folgender § 27b MAVO eingefügt:

„§ 27b [Einrichtungsspezifische Regelungen]

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“

29. § 29 Absatz 1 Nr. 10 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestaltung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen“

30. § 34 Absatz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist.“



31. In § 34 Absatz 2 Nr. 1 MAVO wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammenge-rechnet.“

32. § 34 Absatz 3 Satz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 3 angefügt:

„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

33. § 35 Absatz 1 Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,“

34. § 35 Absatz 1 Nr. 6 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,“

35. § 36 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

36. § 37 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

37. In § 45 Absatz 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

38. § 45 Absatz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).“

39. § 48 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt.“

40. In § 52 Absatz 5 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 15. August 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 12. Juli 2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2010
und
Entlastung des Ökonomen, Generalvikar
Dr. Werner Schreer,
für das Haushaltsjahr 2010**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 20. Mai 2011 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für 2010 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2010 am 2. Juli 2011 angenommen. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Ökonomen, Generalvikar Dr. Werner Schreer, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2010 fest.
2. Zugleich erteile ich dem Bistums-Ökonom, Generalvikar Dr. Werner Schreer, für das Haushaltsjahr 2010

Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, den 5. Juli 2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.
2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.



- (2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.
- (2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen

Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 7 Überleitungsregelung

anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

(A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergü-

tung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtswendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

(3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

(4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann - soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen - vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung



der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.

(6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

3. Der Beschluss tritt zum 9. Juni 2011 in Kraft.

Würzburg, den 9. Juni 2011

Der Vorsitzende der Bundeskommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2011 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10.08.2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Regionalkommission Nord vom 24.05.2011

Die Regionalkommission Nord fasst den folgenden Beschluss:

Die Regionalkommission Nord legt in Abschnitt IIb § 5 der Anlage 1 zu den AVR den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Neuregelung für nebenberuflich geringfügig Beschäftigte für das Gebiet der Regionalkommission Nord auf den 1. Januar 2011 fest.

Osnabrück, den 24.05.2011

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 24.08.2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 10. Dezember 2009**

**A Sonderregelung zur außerordentlichen
Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2009

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 wurde im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) die sog. JobPerspektive eingeführt, die seit dem 1. Januar 2009 in § 16e SGB II geregelt ist. Durch diese Leistungen zur Beschäftigungsförderung sollen arbeitsmarktferne Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen in Arbeit eingegliedert werden. Dabei erhalten Dienstgeber einen Beschäftigungszuschuss für zu erwartende Minderleistungen des Arbeitnehmers. Die Besonderheiten solcher Dienstverhältnisse nach § 16e SGB II sollen in den AVR berücksichtigt werden.

Das besondere außerordentliche Kündigungsrecht aus § 16e Absatz 8 SGB II wird durch die Aufnahme einer Sonderregelung in § 16 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR in den AVR verankert.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände wie die der außerordentlichen Kündigung nach § 16 Allgemeiner Teil der AVR. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 5. November 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.



B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

- (b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.

- (c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

- (d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
 - bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
 - cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhens des Dienstverhältnisses

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so



ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkzeuge – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der

Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde,

- wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

(c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Ein-

stellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

(a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

(c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als



die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werk-tage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk-tage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2009

Dr. h. c. Norbert Feldhoff

Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterungen

I. Regelungsziel

Der Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR soll übersichtlicher gestaltet werden. Außerdem entspricht der Wortlaut der Höhergruppierungsregelung im Hinblick auf den nächsten Stufenaufstieg in der Beschlussfassung vom 19. Juni 2008 nicht dem Willen der Kommission, die Stufenregelung im Wesentlichen unverändert beizubehalten. Im Beschluss vom 19. Juni 2008 sollte die Stufenregelung in Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR an die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes angepasst werden, ansonsten aber zunächst gänzlich unverändert bleiben. Insofern besteht ein Korrekturbedarf gegenüber dem Beschluss vom 19. Juni 2008.

II. Wesentlicher Inhalt

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird durch eine Strukturierung in Paragraphen neu geordnet. Außerdem wird jeweils die Formulierung zur Höhergruppierung im

Hinblick auf den nächsten Stufenaufstieg in Abschnitt A und in Abschnitt B insofern korrigiert, als der Zweijahreszeitraum für den nächsten Stufenaufstieg nicht ab der Höhergruppierung zu laufen beginnt, sondern bereits ab der Einstellung bzw. dem letzten Stufenaufstieg.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Neustrukturierung und Klarstellungen des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR fallen als Strukturveränderungen in die Zuständigkeit der Bundeskommission.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 3. September 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

„Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet.“

2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden.“

4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung „Unterabsatz 4“ durch die Formulierung „Unterabsatz 5“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag,



solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen.“

7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort „ehegattenbezogenen“ bzw. „ehegattenbezogene“ ersatzlos gestrichen.

8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden.“

9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte „Dienstverhältnis“ bzw. „Dienstverhältnisses“ und „Dienstvertrag“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis“ bzw. „Ausbildungsverhältnisses“ und „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),“

b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),

c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.“

12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte „des Verheiratetenzuschlags“

durch die Worte „der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR“ ersetzt.

13. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2009

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Am 19. Juni 2008 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission einen umfangreichen Beschluss zu Tariferhöhungen und Strukturveränderungen gefasst. Bei der Umsetzung dieses Beschlusses in den Einrichtungen und Diensten sind Unklarheiten deutlich geworden, die einer Klarstellung bedürfen. Außerdem passen einige Formulierungen in den AVR sprachlich und inhaltlich nicht mehr zu dieser neuen Rechtslage.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Ziffern 1 bis 9 des oben wiedergegebenen Beschlusstextes umfassen Klarstellungen zum Junibeschluss 2008 der Bundeskommission. Diese sollen den Personalabteilungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten die nötige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der praktischen Anwendung der jeweiligen Regelung in den AVR geben.

Die Ziffern 10 bis 12 des oben wiedergegebenen Beschlusstextes beinhalten redaktionelle Anpassungen an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen in den AVR anlässlich des Beschlusses vom 19. Juni 2008 fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 3. September 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

14. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als Mittelwert festgelegt:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“

15. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.

16. Dieser Beschluss tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2009

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Am 19. Juni 2008 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission einen umfangreichen Beschluss zu Tariferhöhungen und Strukturveränderungen gefasst.

Da es nach Einführung der Regelvergütung keine Grundvergütung mehr gibt, passt die Bezugnahme auf die Grundvergütung in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR nicht mehr zu dieser neuen Rechtslage.

Daher wird diese Vergütungsgruppenzulage nach dem Vorbild der Zulagen in den Anmerkungen A bis F der Anlage 2d zu den AVR in Form eines Bundesmittelwertes in einen Festbetrag umgerechnet.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.



Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten, wie für diese Vergütungsgruppenzulage in Anlage 2b zu den AVR, zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 3. September 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann

- in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben zur Erreichung zusätzlicher freier Schichten oder
- bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind,

die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-

Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:

„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“

3. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass

- a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
- b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
- c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2009

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat im Jahr 2006 die Bestimmungen zum Bereitschaftsdienst und zur Rufbereitschaft in den §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR neu gefasst. Im Juni 2007 wurden die Regelungen des § 7 und § 8 der Anlage 5 zu den AVR an drei Stellen redaktionell korrigiert sowie die Anlagen 5a, 5b, 6 und 14 zu den AVR an die Neuregelungen entsprechend redaktionell angepasst.

Erste inhaltliche Veränderungen erfolgten mit Beschluss vom 18. Juni 2009 in Bezug auf die Anpassung der Ruhezeitregelung an die aktuelle Rechtslage.

Darüber hinaus sieht die Kommission auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses im Bereich der Arbeitszeit weiteren Regelungsbedarf anlässlich entsprechender Rückmeldungen aus den Einrichtungen und Diensten, aus dem Bereich der professionellen Arbeitszeitberatung sowie aus einzelnen Aufsichtsbehörden.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Überarbeitung der Anlage 5 zu den AVR sieht die Ausweitung der 12-Stunden-Schichten auf Werktage, die Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit der Anzahl von Bereitschaftsdiensten und eine Regelung zur Klärung des Vollarbeitsanteils in 24-Stunden-Schichten vor.

Danach sollen zum einen die 12-Stunden-Schichten nach § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR auch an Werktagen ermöglicht werden. Gleichzeitig soll ein Ausgleich durch zusätzliche Freischichten ebenfalls an allen Tagen möglich sein. Aus Gründen des Arbeitszeitschutzes soll

schließlich sichergestellt werden, dass einer solchen Arbeitsbelastung in Vollarbeit auch ausreichende Ruhezeiten gegenüberstehen.

Zum anderen soll in § 8 Abs. 4 der Anlage 5 zu den AVR klargestellt werden, dass mit dieser Regelung nicht etwa eine Beschränkung der Vollarbeit auf acht Stunden – wie in § 8 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR – beabsichtigt war. Der Ausschuss möchte diese Regelung eher so verstanden wissen, dass in den Bereitschaftsdienststufen A und B etwa auch Arbeitszeitmodelle von acht Stunden Vollarbeit, anschließend acht Stunden Bereitschaftsdienst und am Ende wieder acht Stunden Vollarbeit ermöglicht werden sollen.

Bei diesen Flexibilisierungen soll jeweils dem Arbeitnehmerschutz ausreichend Rechnung getragen werden, was besonders bei der Einschränkung von Bereitschaftsdiensten für Teilzeitbeschäftigte deutlich wird.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die o.g. Regelungen zur Gestaltung der Arbeitszeit fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 3. September 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-



Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.02.2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

KODA-Wahl 2011

Mit Schreiben vom 13. August 2011 hat Herr Martin Wittek, Katechetische Lehrkraft in Langenhagen, seinen Rücktritt vom Wahlvorstand für die KODA-Wahl 2011 erklärt.

Aufgrund seiner Wahl durch die Mitarbeiterseite der Bistums-KODA ist Herr Stefan Keil, Gemeindereferent in St. Augustinus, Hameln, für Herrn Wittek in den Wahlvorstand nachgerückt.

Hannover, den 17. August 2011

Winfried Wingert
Vorsitzender des Wahlvorstandes

Bistums-KODA: Personelle Veränderung

Durch den Wechsel in den Dienst des Landes Niedersachsen ist Herr Christoph Vogel als Vertreter der Mitarbeiterseite zum 01.08.2011 aus der Bistums-KODA ausgeschieden. Neues Mitglied der Bistum-KODA wurde gemäß §7 (3) der KODA-Ordnung Herr Martin Jäckel.

Hildesheim, den 18. August 2011

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistums-KODA

Warnung

Das Generalat der Redemptoristen in Rom warnt vor einem Fr. Sudhakar Kavoori, C.Ss.R, der sich als Provinzial der Congregation of the Most Holy Redeemer, Redemptorists, India, mit Sitz in Secunderabad ausgibt und Mess-Intentionen anbietet.

Das Generalat weist daraufhin, dass weder ein Ordensangehöriger dieses Namens existiert, noch eine Niederlassung der Redemptoristen in Secunderabad.

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Regens Dr. Christian Hennecke

Ernennung zum Bischöflichen Beauftragten für Geistliche Gemeinschaften im Bistum Hildesheim zum 12. Juni 2011.

Pfarrer Dr. Wolfgang Beck

Beauftragung mit den Aufgaben in der homiletischen Ausbildung der Diakonandi und in der homiletischen Begleitung der Diakone und Kapläne zum 12. Juni 2011.

Pfarrer Michael Kihm

Entpflichtung als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus St. Martini, Duderstadt, sowie als Seelsorger in den Altenheimen der Stadt Duderstadt und als Präses der Kolpingfamilie Mingerode zum 31. August 2011.
Versetzung in den Ruhestand zum 31. August 2011.
Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Matthias Kreuzig

Entpflichtung als Pfarrer in Gifhorn, St. Altfrid sowie als zweiter stellvertretender Dechant des Dekanats Wolfsburg-Helmstedt zum 01. Juli 2011.

Pfarrer Franz-Wilhelm Ströhlein

Entpflichtung als Pfarrer in Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie und in Lilienthal, Guter Hirt, sowie als Pfarrverwalter in Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, sowie Entpflichtung von den Aufgaben als Vertreter des Dekanats Bremen-Nord und Versetzung in den Ruhestand zum 31. August 2011.
Titel: „Pfarrer i. R.“

Pater Lukas Schmidkunz OSA

Entpflichtung von den Aufgaben als Seelsorger des Dekanats Untereichsfeld, als pastoraler Mitarbeiter an der Bildungsstätte St. Martin in Germershausen und vom Einsatz im Referat für Personalentwicklung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung zum 21. Juni 2011. (Gewählt zum Provinzsekretär der Augustiner in Würzburg).

Pfarrer Andreas Lerch

Beurlaubt seit 18.07.2011.

Kaplan Thomas Hanke

Entpflichtung als Schulseelsorger der St. Ursula-Schule in Hannover und als Subdiakon in Hannover, St. Heinrich zum 31. August 2011.
Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim für Habilitationsprojekt an der Johan-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main zum 1. September 2011 für die Dauer von drei Jahren.

Kaplan Timm Keßler

Zusätzliche Beauftragung als Schulseelsorger der St. Ursula-Schule in Hannover zum 1. September 2011.

Domkapitular i. R. Klaus Funke

Ernennung zum rector ecclesiae der Immaculata-Kapelle im Kloster Karmel zu Hannover zum 1. Juli 2011.

Pfarrer i. R. Johannes Wojtysiak

Entpflichtung als Subdiakon in Egestorf, St. Maria Assumpta zum 26. Juni 2011.

Pfarrer i. R. Engelbert Palmer

Übernimmt zum 1. Oktober 2011 den Dienst als Hausgeistlicher bei den Nazarethschwestern vom hl. Franziskus in Goppeln.
Neue Anschrift : Gästehaus der Nazarethschwestern vom hl. Franziskus, Dorfstr. 27, 01728 Goppeln

Diakone**Diakon Dirk Kroll**

Weihe zum Diakon am 14. Mai 2011 und Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in St. Maximilian Kolbe, Hannover.

Diakon Hendrik Becker

Weihe zum Diakon am 14. Mai 2011 und Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in St. Hubertus, Holle-Wohlendorf.

Diakon Stanislaw Oblocki

Weihe zum Diakon am 14. Mai 2011 und Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in St. Marien, Lüneburg.

Diakon Prof. Dr. med. Frank-Gerald Pajonk

Weihe zum Diakon am 14. Mai 2011 und Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in St. Marien, Salzgitter-Bad.

Diakon Jens Tamme

Weihe zum Diakon am 14. Mai 2011 und Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in St. Petrus, Wolfenbüttel.

Diakon Stephan Weiland

Weihe zum Diakon am 14. Mai 2011 und Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in St. Bernward, Salzgitter-Thiede.

**Diakon Robert Arlt**

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in St. Benno, Bad Lauterberg, zum 01. Juli 2011 und Versetzung in den Ruhestand.

Titel: Diakon i. R.

Diakon Heinz-Helmut Schumacher

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in St. Jakobus der Ältere, Goslar, zum 01. Juli 2011 und Versetzung in den Ruhestand.

Titel: Diakon i. R.

Diakon Robert Wijnmaalen

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in St. Martin, Hannover, zum 01. Juli 2011 und Versetzung in den Ruhestand.

Titel: Diakon i. R.

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten**Gemeindereferentin Christiane Weiß**

Beendigung des Dienstverhältnisses zum 30. Juni 2011 (Altersteilzeit).

Gemeindereferent Wolfgang Doppke

Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Juli 2011 (Altersteilzeit).

Pastoralreferenten**Pastoralreferent Peter Temme**

Beendigung des Dienstverhältnisses zum 30. Juni 2011 (Altersteilzeit).

Verstorben:

Am 22. Juni 2011 verstarb Pfarrer i. R. Karl-Heinz Lang, zuletzt wohnhaft in 27474 Cuxhaven, Gurlittstraße 2 A.

Am 30. Juni 2011 verstarb Pfarrer i. R. Egon Borm, zuletzt wohnhaft in 38667 Bad Harzburg, Liebfrauenstraße 9.

Am 08. Juli 2011 verstarb Propst i. R. Prof. em. Dr. theol. Joop Bergsma, zuletzt wohnhaft in 31177 Harsum, Kaiserstraße 27.

Am 20. Juli 2011 verstarb Prälat Willi Stoffers, zuletzt wohnhaft Altenpflegeheim St. Paulus, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

Änderungen:**Pastor Ulrich Schmalstieg**

Neue Privatanschrift ab sofort: Mauerstraße 4, 38640 Goslar

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro